

Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie und Neuordnung des deutschen Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

Prof. Dr. Dr. h.c. Lothar Knopp,
Cottbus/Heidelberg

Abfallbegriff

§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG-RefE

Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Aber: § 2 KrWG-RefE (Geltungsbereich)

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für [...]

Nr. 10: Böden am Ursprungsort (Böden in situ), einschließlich nicht ausgehobener, kontaminierter Böden und Bauwerken, die dauerhaft mit dem Boden verbundenen sind.

Nebenprodukte (§ 4 Abs. 1 KrWG- RefE)

Fällt ein Stoff oder Gegenstand bei einem Herstellungsverfahren an, dessen hauptsächlicher Zweck nicht auf die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstandes gerichtet ist, ist er als Nebenprodukt und nicht als Abfall anzusehen, wenn

1. sichergestellt ist, dass der Stoff oder Gegenstand weiter verwendet wird,
2. eine weitere, über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende Vorbehandlung hierfür nicht erforderlich ist,
3. der Stoff oder Gegenstand als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt wird und
4. die weitere Verwendung rechtmäßig ist; dies ist der Fall, wenn der Stoff oder Gegenstand alle für seine jeweilige Verwendung anzuwendenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt und insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt.

Ende der Abfalleigenschaft

§ 5 Abs. 1 KrWG-RefE

Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet werden kann,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Abfallhierarchie (§ 6 KrWG-RefE)

Abs. 1: Maßnahmen der Abfallvermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Abs. 2: Ausgehend von der Rangfolge nach Absatz 1 soll [...] diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt [...] am besten gewährleistet. [...] Die technische Möglichkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahme sind zu beachten.

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**



Zentrum für Rechts- und Verwaltungswissenschaften (ZfRV)

Telefon: 0355 69-2079

E-Mail: ZfRV@tu-cottbus.de

Homepage: www.tu-cottbus.de/zfrv

German-Polish Centre for Public Law and Environmental Network (GP PLEN)

Tel.: 0355 69-2079

E-Mail: gpplen@tu-cottbus.de

Homepage: www.gpplen.eu